

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 25. Januar 2013

Bundesgesetz über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (Steuererlassgesetz). Anhörungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Übermittlung der Anhörungsvorlage vom 15. November 2012 über das randvermerkte Geschäft. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich damit am 25. Januar 2013 und äussert sich dazu wie folgt:

Mit dem Steuererlassgesetz soll in erster Linie die Eidgenössische Erlasskommission aufgehoben werden. Die Zuständigkeit für den Erlass der direkten Bundessteuer wird damit vollständig in die Hände der kantonalen Erlassbehörden gelegt. Dieses Vorhaben ist schon längst überfällig: Es gibt keinen Grund, nach den Beträgen abgestützte Zuständigkeiten zu schaffen in einem Bereich, den der Bundesgesetzgeber für den allgemeinen Vollzug der Steuern schon längst in die Zuständigkeit der Kantone gelegt hat. Noch viel weniger machte es Sinn, das Bundesverwaltungsgericht dazwischen zu schalten im Bereich der direkten Steuern, für den es ansonsten überhaupt keine Kompetenzen hat.

Wir sind deshalb **mit dem vorgeschlagenen Weg der Abschaffung der Eidgenössischen Erlasskommission und der Übertragung der Aufgaben auf die auch für die kantonalen und kommunalen Steuern zuständigen kantonalen Behörden ausdrücklich einverstanden**. Da die Eidgenössische Erlasskommission heute gesamtschweizerisch ohnehin nur für rund 50 Entscheide pro Jahr zuständig war, dient das Vorhaben nur der Vereinfachung. Ebenso begrüssen wir die Beibehaltung der Kann-Formulierung für die Gewährung des Erlasses, welche den Rechtsanspruch auf den Erlass vermeidet, sowie den Vorschlag des Bundesgerichts, für die Beschwerde die Zulässigkeit nur für „besonders bedeutende Fälle“ vorzusehen. Positiv ist zu bewerten, dass in die heute funktionierenden kantonalen Erlassverfahren nur vereinzelt eingegriffen wird. So bleiben die unterschiedlichen Erlassbehörden oder der Instanzenzug mit oder ohne Einsprachemöglichkeit unangetastet. Die Forderung des Bundes, wonach das Erlassverfahren für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer von den gleichen Instanzen im gleichen Verfahren mit den gleichen Rechtsmittelmöglichkeiten beurteilt werden muss, kann als sachgerecht beurteilt werden. In Kantonen, in denen das Erlassverfahren für die Kantonssteuer teilweise an die Gemeinden delegiert wurde, wird

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

zu prüfen sein, ob der Erlass der direkten Bundessteuer auch in die Hände der Gemeinde gelegt wird oder ob eine Konzentration beim Kanton erfolgen soll.

Die Vorschriften des neuen Artikels 167a DBG erachten wir als unnötig. Man hat den Eindruck, man sei in den Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts zurückgefallen in der Meinung, man könne jede denkbare Rechtswirklichkeit mit einer Gesetzesnorm erfassen. Diese Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Falls es sich notwendig erweisen sollte, kann immer noch die ESTV ein Kreisschreiben erlassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

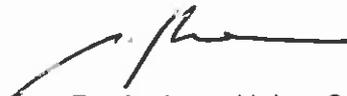
**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Christian Warner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch